

Name, Sitz Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- §1 Der Verein führt den Namen „Hochschulgolf e.V.“. Er soll in dem Vereinsregister eingetragen sein. Der Vorstand hat die Eintragung zu veranlassen.
- §2 Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe
- §3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- §4 Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports an den Karlsruher Hochschulen. Dabei soll der Kontakt unter den golfenden Studenten gefördert, die Sportart möglichst vielen neuen Spielern zugänglich gemacht und die sportliche Leistung durch einen Vergleich auf Wettkampfebene gesteigert werden. Diese Ziele verfolgt der Verein durch die Förderung studentischer Golfgruppen und der Ausrichtung von Turnieren. Des Weiteren sollen jedes Jahr durch Platzerlaubniskurse in Kooperation mit einem Golfclub Studenten an den Golfsport herangeführt werden.
- §5 Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausrichtung von Wettkämpfen und die Förderung des Kontaktes und der Initiative der golfspielenden Studenten verwirklicht.
- §6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

- §8 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an einer Hochschule eingeschrieben ist oder war oder sich sonst wie mit dem Gedanken des Sports oder des akademischen Lebens verbunden fühlt.
- §9 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- §10 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- §11 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung sollte dem Antragsteller innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden. Auf Anfrage wird dem Antragsteller eine Begründung geliefert.

Beendigung der Mitgliedschaft

- §12 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- §13 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- §14 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- §15 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Vorstandssitzung einzuberufen, die nochmals über den Ausschluss entscheidet.
- §16 Es besteht die Möglichkeit eine Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Ein passives Mitglied kann vom Vorstand ganz oder teilweise von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen entbunden werden. Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht während der Zeit der passiven Mitgliedschaft ebenfalls.

Mitgliedsbeiträge

- §17 Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- §18 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- §19 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- §20 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §21 Die Mitglieder sind angehalten die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- §22 Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich oder mündlich über die Entwicklung und die Tätigkeiten des Vereins unterrichtet.
- §23 Jedes Mitglied hat das Recht allen Sitzungen der Organe des Vereins beizuwohnen. Die Termine sind beim Vorstand oder den Ausschussleitern zu erfragen.
- §24 Vernachlässigt ein Mitglied in grober und vorwerfbarer Weise die Aufgaben, die es sich selber in den Organen oder Ausschüssen des Vereins zu erfüllen auferlegt hat, so kann es durch den Vorstand von diesen entbunden werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob es sich um eine Verletzung der Interessen des Vereins im Sinne §15 handelt.

Organe des Vereins

- §25 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vorstand

- §26 Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins i.S.v. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- §27 Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
- §28 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- I. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - II. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- III. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- IV. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- V. Koordinierung und Überwachung der Arbeiten der Ausschüsse

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- §29 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- §30 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- §31 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von vier Tagen soll eingehalten werden.
- §32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- §33 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- §34 Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlung

- §35 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- §36 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- I. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - II. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - III. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - IV. Beschlussfassung über Änderung des Zwecks oder der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - V. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- §37 Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse / Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- §38 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungs-

leiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§39 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§40 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder den weiteren Vorstandsmitgliedern geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.

§41 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§42 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

§43 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§44 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§45 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ausschüsse

§46 Ausschüsse sind Gruppen von Mitgliedern, die sich mit Schwerpunkten der Arbeit des Vereins beschäftigen. Sie werden vom Vorstand eingerichtet.

§47 Ihre Arbeit koordiniert und plant ein Ausschussleiter der vom Vorstand ernannt wird. Er ist dem Vorstand gegenüber zu Rechenschaft über die Aktivitäten des Ausschusses verpflichtet.

§48 Wird die Arbeit eines Ausschusses vernachlässigt, so kann der Vorstand den Ausschussleiter abberufen.

§49 Die Ausschüsse orientieren sich in ihrer Arbeit an den vom Vorstand formulierten Richtlinien. Sie haben dem Vorstand entsprechende Planungen vorzulegen und ihn regelmäßig über den Stand ihrer Arbeit zu unterrichten.

§50 Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der Ausschussleiter. Gegen die Entscheidungen der Ausschussleiter kann beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden.

Auflösung des Vereins

- §51 Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- §52 Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- §53 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ort und Datum des Inkrafttretens:

Karlsruhe, 28.11.14

Unterschriften:

J.M.

Florian Drescher

J. G. ...

C. D. ...

S. Hohis

P. ...